

Endlich hat Sempronius durchaus kein Recht, hinsichtlich der Nuptialbenediction reichere Brautleute gegen ärmere zu bevorzugen, sondern hat vielmehr die Pflicht, die Benediction allen, die einen rechtlichen Anspruch darauf haben, ohne Ausnahme, ob vornehm oder gering, reich oder arm, zu spenden. Er muß sie spenden, weil er mit Ausnahme gewisser Zeiten und Tage die Pflicht hat, die Votivmesse zu celebriren, die Zulässigkeit der Votivmesse aber abhängig ist von der Spendung der Nuptialbenediction. Auch ergibt sich die Pflicht aus der ausdrücklichen Vorschrift der öfters citirten Rubrik des Rituale Romanum Parochus missam pro sponso et sponsa celebret, omnibus servatis, quae ibi praescribuntur. Mit Recht verurtheilt daher Schüch (Pastoral. § 327. S. 772 6. Aufl. 1882) die Praxis, „wenn an verschiedenen Orten zwar die Brautmesse genommen, aber die Orationen nach dem Pater noster und Benedicamus Domino nicht über die Brautleute gesprochen werden und somit gerade die eigentliche benedictio solemnis nuptiarum, um deren willen die Brautmesse privilegiert ist, hinweggelassen wird. Ein solcher Brauch sei offenbar zu verwerfen, denn er ist gar nicht vernünftig und entschieden contra rubricas“.

Die Rubricisten und Moralisten sind einig darin, daß die Ertheilung resp. der Empfang der Nuptialbenediction geboten sei, wenn gleich an sich nicht sub gravi. Der heilige Alphonsus sagt (Mor. VI. 988): „Sine hac benedictione etsi valide, illicite tamen contrahitur matrimonium“ und (984) „conveniunt omnes, quod omissio absoluta benedictionis non excusatur saltem a veniali“. Der Grund, womit Sempronius die Ertheilung der Nuptialbenediction extra missam rechtfertigen will, dürfte bei reiflicherer Erwägung wohl ihm selbst ein Lächeln abnöthigen.

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Eisele.

VI. (Ist ein altare portatile (ara lapidea) als exercirt zu betrachten, wenn das bischöfliche Siegel verletzt oder beseitigt ist?) Auf Grund der canonischen Rechtsbestimmungen (cap. 1. u. 3. x. de consecr. eccl. vel altaris [III. 40]) und zufolge vielfacher Entscheidungen der S. R. C. (v. 5. März 1603, 7. Dec. 1814, 23. Sept. 1848) wird das altare portatile (ara lapidea) exercirt 1. per fracturam materialiter enormem, d. i., wenn die Platte oder Tafel in mehrere Stücke zerbricht, so daß sie nicht mehr als ein Ganzes angesehen werden kann, und Kelch und Patene auf keinem ganzen Theile mehr Raum fassen können, oder per fracturam formaliter enormem, d. i., wenn auch nur eines der zur Consecrationsform gehörigen, mit dem hl. Chrismal gesalbten Kreuze an den vier Ecken der Platte abgebrochen wäre; 2. per violationem sepulchri, d. h., wenn das sepulchrum ent-

weder geöffnet oder das Deckelchen (operculum) erbrochen wird, oder die Reliquien abhanden kommen.

Da nun in den Rechtsbestimmungen und Entscheidungen nur diese und keine anderen causae execrationem importantes erwähnt werden, so liegt es auf der Hand, daß die violatio oder ablatio sigilli episcopalis an und für sich, per se loquendo, nicht einen rechtlichen Grund der Execratio abgeben kann. Das sigillum episcopale gehört überdies ja auch gar nicht als etwas Wesentliches zur Consecration des altare portatile, wie das schon aus dem Pontificale Rom. erheilt, wo beim Consecrationsritus des altare portatile des sigillum episcopale auch nicht einmal Erwähnung geschieht; vielmehr ist das sigillum episcopale nichts anderes, als ein Beweis der Authenticität der Reliquien und ein Beleg für den Vollzug der Consecration durch den Bischof. Wenn es sich also constatiren läßt, z. B. aus dem Consecrationsdocumente im Pfarrarchiv, aus einer Copie desselben oder einer Aufzeichnung im Memorabilienbuche, oder auf eine andere Weise, daß das in Frage stehende Portatile wirklich consecrirt worden sei, aus dem Augenschein es überdies sicher steht, daß das sepulchrum nicht verletzt und die Reliquien aus dem Verschluß nicht abhanden gekommen sind, und vorausgesetzt, daß das Portatile nicht in Laienhände gekommen, sondern im liturgischen Gebrauche war oder wenigstens unausgesetzt bei der Kirche aufbewahrt worden ist, dann bedingt die Verletzung oder das Absfallen des in Siegellack aufgedrückten bischöflichen Siegels, was bei alten Altarsteinen sehr häufig vorkommt, keineswegs schon die Execration des Portatile. Es bedarf für diesen Fall keiner neuen Consecration und steht seiner weiteren Benützung zur Celebration kein Hinderniß im Wege.

Wohl aber kann per accidens, unter gewissen Umständen, aus der violatio oder ablatio sigilli die Execration gefolgt werden müssen. Wenn nämlich ein solcher Altarstein längere Zeit außer liturgischem Gebrauche war und dabei noch in Laienhände gerathen wäre, würde die Verletzung oder der Mangel des bischöflichen Siegels den Verdacht rechtfertigen, das sepulchrum möchte aus Neugier oder Vorwitz geöffnet und wieder geschlossen worden sein oder sonst eine Verunehrung erfahren haben. In diesem Falle müßte die Fortdauer der Consecration als zweifelhaft erscheinen und dürfte der Altarstein nicht mehr erlaubter Weise — wenigstens nicht außer dem Nothfalle — zur Messfeier gebraucht werden. Vergl. S. R. C. deer. v. 23. März 1846, 23. Sept. 1848, 11. März 1857. S. Gehr, das hl. Messopfer. 2. Aufl. Freiburg. S. 223 fg. Nameintlich, wie Dr. Gäßner (Handb. der Past. 1. Bd. S. 325 fg.) bemerkt, bei Portatilien von der alten Constructionsweise mit dem unten in der Bodenfläche der Steinplatte angebrachten und durch

ein in den Holzboden eingeleimtes Deckelchen geschlossenes Sepulchrum, welchem gewöhnlich das bischöfliche Siegel beigedruckt wurde, würde zweifelsohne die Excommunication eingetreten sein, wenn die Umrahmung von der Steinplatte losgetrennt und entfernt würde, weil dieß nicht ohne Verletzung des Verschlusses des Sepulchrums geschehen könnte.

Würde dagegen das Portatile eine bloße Holzumrahmung haben und diese zerbrechen oder der Altarstein aus ihr herausfallen, so würde, vorausgesetzt, daß keine fractio tabulae oder violatio sepulchri nebstbei eintritt, dadurch allein die Excommunication nicht eintreten, da ja die Consecration des Portatile lediglich auf die Oberfläche der Steinplatte sich beschränkt und keineswegs darüber hinaus auf die sie umschließende Holzeinfassung sich ausdehnt. Diese wird durchaus nicht mit dem Altarstein zu einem unzertrennlichen Ganzen durch den Consecrationsact etwa in der Art verbunden, wie das bei der Mensa und dem Stipes des Altare fixum consecratum der Fall ist.

Nach der früher angezogenen Entscheidung der S. R. C. vom 23. Sept. 1848 wurde auf die Anfrage: „Utrum Altaria portatilia consecrationem suam amittant, quando fractum est sigillum, quod reliquiis in sepulchro inclusis apponitur, an tantum, quando, ut loquuntur Theologi, fractum est sepulchrum“, und „utrum Altare portatile, cuius sigillum non existit, mitti debeat ad urbem Episcopalem, et rursus consecrari . . .?“ der Entscheid gegeben: ad 1^{mam} quaest. quoad primam partem negative, nisi fractum sit sepulchrum, vel ejus „operculum“, aut etiam solummodo si hoc amotum fuerit: quoad secundam partem, „provisum in prima;“ ad 2^{dam} quaest.: „provisum in primo.“

Dazu macht de Herdt (part. I. N. 56. II. resp. 2. not. 1, ed. Lov. 1855. tom. 1. pag. 203) die Bemerkung: „Proinde Altare portatile, cuius sigillum super sepulchrum hispanica cera impressum non existit, seu deletum est, consecrationem non amittit, nisi fractum sit sepulchrum vel ejus operculum, seu parvus ille lapis, qui claudit repositum Reliquiarum, aut etiam solummodo hoc operculum amotum fuerit, neque nova indiget consecratione, modo ex continuo usu vel aliter certo constat, Altare debite esse consecratum. Si autem sigillum Episcopale deletum sit et ex continuo usu vel aliter certo non constat, Altare debite esse consecratum, ut si Altare extra usum fuerit, a laicis servatum fuerit, nova indiget consecratione, licet etiam sacrae Reliquiae obseratae inveniantur, juxta decret. sup. citat. 23. Maii 1846 n. 4891, quia non constat de Reliquiarum identitate et authenticitate, nec consequenter de Altaris consecratione.“

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß nur mit Erlaubniß des

Bischofs, der nach den Quinquennal-Facultäten die Celebration gestatten kann, „etiamsi altare sit fractum vel sine Reliquiis Sanctorum“, die Celebration mit Benützung eines exerirten Altarsteines gestattet sein kann, und nur für den äußersten Nothfall auch ohne deren Einholung.

Leitmeritz.

Professor Dr. Jos. Eisele.

VII. (Bevollmächtigung zur Trauung.) Eine nicht unerhebliche Schwierigkeit bezüglich des Gheaufgebotes und der Trauung bereitet dem Pfarrer die Wohnungsveränderung der Brautpersonen in der Zeit zwischen dem 1. Aufgebote und der Geschließung, wie sie namentlich bei Personen aus der dienenden Classe nicht so selten vorkommt. Es liegt dem Einsender dieser Zeilen nichts ferner als der Versuch, eine Casuistik bezüglich der angedeuteten Schwierigkeit zu verfassen. Die Casuistik ist und bleibt eine endlose Schraube, die aus der Verbindung der Principien, Theorien und Gesetze mit dem thatfächlichen Leben immer und immer wieder neue Erscheinungen herauspreßt. Nur eine einzige Umdrehung dieser Schraube möchte Einsender machen, indem er nachstehenden, nicht singirten Fall mittheilt.

Der Bräutigam Titus, ledig, Commis, 35 Jahre alt, katholisch, zu N. in Niederösterreich heimatsberechtigt, seit 7 Jahren in Wien wohnhaft, und die Braut Blandina, ledig, Köchin, 27 Jahre alt, katholisch, seit 4 Jahren in Linz wohnhaft, stellten am 13. Jänner 1. J. beim Pfarramte der Braut das Ansuchen, sie am 20. Jänner, 27. Jänner und 2. Februar zu verkünden und sie zur Trauung an den Herrn Pfarrer zu M. in Oberösterreich (Geburtsort der Braut) zu entlassen. Im Verlaufe der Prüfung stellte sich nun Folgendes heraus: Titus hat seinen Dienst bereits gekündet, wird denselben am 26. Jänner verlassen, dann theils in Niederösterreich und theils in Mähren bei Verwandten sich aufzuhalten, am 4. Febr. in M. eintreffen um sich dort am folgenden Tage trauen zu lassen, und sich dann in Wiener-Neustadt, woselbst er noch keine Wohnung hat, niederlassen um sich später daselbst als Kaufmann zu etablieren. — Auch Blandina hat ihren Dienst bereits aufgesagt, will Linz am 27. Jänner verlassen und bis zum Tage vor der Geschließung bei ihrem Bruder in Simbach (Bayern) Unterstand nehmen. Also beide Brautpersonen verlassen noch vor dem dritten Aufgebote ganz und gar ihren eigentlichen Wohnsitz und erwerben bis zur Trauung keinen anderen eigentlichen Wohnsitz.

Wie steht es in diesem Falle mit der Aussertigung der Trauungsvollmacht an den Herrn Pfarrer in M.? —

Dafß der Pfarrer von M. mit Zuhilfenahme des §. 45 der „Anweisung für geistliche Ghegerichte“ sich für den parochus pro-